

Großherzoglich Hessische Zeitung.

Darmstadt den 11. December.

(Dienstag.)

1810.

N. 148.

Durch mehrere Landesherrliche höchste Verordnungen, ist das Verfahren bestimmt, welches bei dem Rechtsmittel der Revision statt haben soll, die gegen Erkenntnisse Standesherrlicher Justizkanzleien in den Provinzen Starkenburg und Hessen bei den Großherzoglichen Hofgerichten angewendet werden. Es ist indessen die Anzeige gemacht worden, daß dennoch in den Verfügungen einiger der gedachten Kanzleien, bei diesem Rechtsmittel, eine solche Verschiedenheit und Willkür herrsche, daß fast jede Einführung einer Revision, ehe sie zur gehörigen Verhandlung und Entscheidung gedehet, ein eignen Verfahren veranlasse, wodurch dann nothwendig für die Partheien unnötige Kosten entstehen und der Ausgang der Sache verzögert wird.

Um diesen Unfug abzuhefen, und zur Beförderung eines gleichförmigen Geschäftsgangs, wird demnach hiermit verordnet:

- 1) das Rechtsmittel der Revision gegen Erkenntnisse der Standesherrlichen Justizkanzleien muß bei diesen binnen 10 Tagen, vom Termine der geschehenen Verkündung des angeblich beschwerenden Urtheils, unter dem Rechtsnachtheile der Desertion eingewendet werden.
- 2) Geschieht dieses, so haben die Justizkanzleien vorerst darauf zu sehen, ob die gesetzlich bestimmte Revisionssumme vorhanden sey, und wenn darüber Streit entsteht, dem Revidenten die beschuldigte Bescheinigung unter Ansetzung einer kurzen peremptorischen Frist, aufzugeben und, wenn selbige beigebracht worden, die Succumbenzgelder, nach Vorschrift der Verordnung vom 5ten December 1807 und der darin angeführten frühern Gesetze, da, wo sie zu erlegen sind, anzusetzen und, wenn die Hinterlegung derselben in dem gesetzlich bestimmten Termine geschehen ist, so mit alle Formalien in so weit richtig beobachtet sind, dem Revidenten eine förmliche Bescheinigung
 - a) über die gehörig geschehene Einwendung der Revision,
 - b) über das Daseyn der Revisionssumme,
 - c) ferner, wenn dieses erforderlich war, über die ordnungsmäßige Hinterlegung der Succumbenzgelder auszufüllen, auch dieses Zeugniß unter dem Vorwande nicht zu verweigern, daß es an einer Beschwerde fehle, indem das Erkenntniß hierüber dem Richter in der Revisionsinstanz zusteht.
- 3) Erreicht der Gegenstand der vermutheten Beschwerde die Oberappellationsfähige Summe, oder ist selbiger sonst oberappellationsfähig, worüber die provisorische Oberappellationsgerichtes Ordnung vom 5ten August 1804 und die Verordnung vom 18ten Jänner 1807 nähere Bestimmungen enthalten; so ist, in Folge der am 18ten October 1808, bekannt gemachten Verordnung vom 11ten November 1769, der Segenheil mit seiner Erklärung: ob er dennoch die Revision zulassen wolle, oder nicht? zu hören, zu dessen Erklärung eine kurze Frist anzusetzen und hiernach der Revident entweder ad appellandum anzuweisen, oder wenn die Revision zugelassen werden, wie § 2 verordnet, zu verfahren, auch in dem, dem Revidenten auszufüllenden Bescheinigung, der geschehenen Zulassung der Revision zu erwähnen.
- 4) Die Revisor muß binnen 30 Tagen unersetzlicher Frist, von dem Termin der Bescheinigung des angeblich beschwerenden Erkenntnisses an, bei dem einschlagenden Großherzoglichen Hofgerichte eingeführt

